

§. 88.

Die Diäten und Reisekosten-Liquidationen der einzelnen Abgeordneten werden von dem Landtags-Vorstande bezüglich dessen Stellvertreter attestirt und nach näherer Prüfung auf die Staatscasse angewiesen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Rudolstadt, den 9. Februar 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, k. j. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.
